Stadt Blaustein **Alb-Donau-Kreis**

Gemeinderat **Sitzung am 26.01.2021**

Vorlage Bauamt 4 **/2021**

☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan " Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg " (Im Grund II), im Stadtteil Wippingen

- Abwägung der vorgebrachten Äußerungen
- Billigungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussantrag

1. Beschluss der von der Verwaltung vorgeschlagenen Abwägung zu den vorgebrachten Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
2. Billigung des Bebauungsplanentwurfes mit Stand vom 26.01.2021.
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg" (Im Grund II) mit Stand vom 26.01.2021.

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/Ablehnung
OR Wippingen	28.11.2019	ö	Beratung zum Bebauungsplan "Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg", Ortsteil Wippingen	Zustimmung
GR Blaustein	17.12.2019	ö	Aufstellungsbeschluss	Zustimmung
GR Blaustein	12.05.2020	ö	Billigung des Bebauungsplanvorentwurfs sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB	Zustimmung
OR Wippingen	17.12.2020	ö	Billigungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs mit Änderungen	Zustimmung

I. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Im Ortsteil Wippingen bestehen ein örtlicher Bedarf und eine Nachfrage nach Wohnraum, der derzeit nicht gedeckt werden kann.
Zur Deckung des Bedarfs ist am östlichen Ortsrand von Wippingen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen.
Hierzu wurde im Dezember letzten Jahres bereits der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gefasst.
Der rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Ulm weist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche aus.
Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden und ist im Zuge der Verfahrensdurchführung nach § 13b BauGB als Berichtigung an die geänderten Darstellungen anzupassen.
Für das Plangebiet besteht derzeit kein Planungsrecht. Nordwestlich grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan "Grund" aus dem Jahr 2008 sowie dessen 1. Änderung aus dem Jahr 2010 an.
Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde im Frühjahr 2020 ein städtebaulicher Rahmenplan zur Entwicklung des Plangebietes sowie der südlich angrenzenden Flurstücke 607/1 und 606 erstellt. Dieses städtebauliche Konzept bildet die Grundlage des Bebauungsplanes.
Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wurde die Notwendigkeit eines straßenbegleitenden einseitigen Gehwegs, der in die freie Landschaft führt, gesehen und im Bebauungsplanentwurf entsprechend berücksichtigt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 609, 610 sowie Teilflächen der Flurstücke 605 (Burgweg), 636 (Sperberweg) sowie 641 der Gemarkung Wippingen und weist eine Gesamtgröße von 15.160 m² auf.

2. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanvorentwurfes "Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg" (Im Grund II), im Stadtteil Wippingen in der Fassung vom 12.05.2020 fand in der Zeit vom 08. Juni 2020 bis 10. Juli 2020 statt. Während dieser Zeit konnten Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 12.05.2020 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine Einwendung bei der Stadtverwaltung vorgebracht.

Folgende Äußerungen wurden vorgebracht:	Prüfung und Abwägung der Verwaltung:
Stellungnahme der Öffentlichkeit 1, Schreiben vom 10.07.2020 Der Einwender hat im Jahr 2009 ein Grundstück innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Im Grund erworben und 2010 dort eingezogen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das neue Bauvorhaben wird Seitens des Einwenders begrüßt jedoch werden Bedenken gegen die Verkehrsführung, insbesondere während der Bauphase geäußert und bittet dies entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die derzeitige Verkehrsführung führt sämtliche Fahrzeuge vom Helfensteinweg über die Raiffeisenstraße in den Sperberweg hin zum neuen Wohngebiet. Im Wohngebiet Grund haben sehr viele Familien Grundstücke erworben und die Kinder laufen genau diesen Weg täglich in die Grundschule (Helfensteinweg 1). Zudem ist das Wohngebiet durch die Kinder sehr belebt, diese spielen auf der Straße, was eine erhöhte Gefahr von Unfällen zur Folge hätte.	Die Erschließung des Wohngebietes "Im Grund" erfolgt derzeit zumeist über die Raiffeisenstraße, da der Burgweg insbesondere im südlichen Teil mit ca. 4m zu schmal für den Begegnungsverkehr dimensioniert ist.
Nach Meinung des Einwenders wäre eine sinnvolle Verkehrsführung, wenn nicht links in die Raiffeisenstraße eingefahren wird, sondern geradeaus weiter über den Helfensteinweg und dann die zweite Möglichkeit genommen wird. Dies würde die Unfallgefahr erheblich minimieren, zudem müsste nur einmal abgebogen werden und es werden weniger Anwohner gestört.	Eine planungsrechtliche Regelung und Lenkung des Baustellenverkehrs im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht möglich. Die Äußerung wird jedoch im weiteren Verfahren geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Lenkung des Baustellenverkehrs wird im Zuge der Baumaßnahmen geregelt und die verträglichste Variante gewählt.

3. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 20.05.2020 insgesamt 37 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit der Bitte um Äußerung zur Planung frühzeitig beteiligt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Äußerung vorgebracht:

- Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
- BUND e.V.
- Deutsche Post
- Deutscher Alpenverein Landesverband Baden-Württemberg
- Donau-Iller-Nahverkehrsbund GmbH (DING)
- Eisenbahn-Bundesamt
- Handwerkskammer Ulm
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landejagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- NABU Gruppe Ulm/Neu-Ulm
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regionalverband Donau-Iller
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Stadt Ulm
- SWU Netze
- Unitymedia BW GmbH
- Zweckverband Klärwerk Steinhäule

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben ein Schreiben ohne Anregungen oder Einwendungen zu der Planung vorgebracht:

- Terranets bw, Schreiben vom 25.05.2020
- Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 26.05.2020
- Zweckverband Landeswasserversorgung, Schreiben vom 03.06.2020
- Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb, Schreiben vom 04.06.2020
- IHK Ulm, Schreiben vom 09.06.2020
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 17.06.2020
- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 19.06.2020
- Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 08.07.2020

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Äußerungen mit Einwänden zum Bebauungsplanvorentwurf vorgebracht, die wie folgt abgewogen wurden.

Folgende Äußerungen wurden vorgebracht:	Prüfung und Abwägung der Verwaltung:
Netze BW, Schreiben vom 15.06.2020 Im Geltungsbereich befindet sich ein 0,4 kV Kabel. Zur Erschließung des Baugebietes müssen Nieder- und Mittelspannungskabel verlegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 0,4 kV Bestandskabel befinden sich innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen des Sperberwegs und sind somit jederzeit zugänglich.
Darüber hinaus ist eine neue Umspannstation notwendig. In dem im Anhang rot markierten Bereich, sollte daher ein Stationsplatz berücksichtigt werden.	Ein Stationsplatz am östlichen Ende des Sperberwegs im Bereich der Pflanzgebotsfläche wird entsprechend berücksichtigt und als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.
Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen wird darum gebeten mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit der Netze BW aufzunehmen.	Die Netze BW werden über den weiteren Ablauf des Verfahrens informiert und im Zuge der Erschließungsplanung frühzeitig beteiligt.

Deutsche Telekom, Schreiben vom 18.06.2020 Im Planbereich befinden sich zum Teil Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Telekommunikationslinien der Telekom befinden sich im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen des Sperberwegs und sind somit jederzeit zugänglich.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Deutsche Telekom wird über den weiteren Ablauf des Verfahrens informiert und im Zuge der Erschließungsplanung frühzeitig eingebunden.
Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 06.07.2020 Belange der Raumordnung Die Stadt Blaustein will einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB in Wippingen entwickeln. Mit Blick auf § 1a BauGB stellt sich die Frage des Bedarfes. Insgesamt ist darzustellen weshalb neue Flächen außerhalb des Flächennutzungsplanes in Anspruch genommen werden obwohl Blaustein im rechtskräftigen FNP noch erhebliche Reserven aufweist (nach vorliegenden Unterlagen weit über 30 ha) Dies umso mehr, da im südöstlichen Bereich von Wippingen eine 1,7 ha große Wohnbaufläche im FNP verzeichnet ist, die noch unbebaut ist.	Im Stadtgebiet Blaustein sowie im Stadtteil Wippingen besteht ein örtlicher Bedarf und eine große Nachfrage nach Wohnraum, der kurz- bis mittelfristig ohne Ausweisung neuer Wohngebiete nicht gedeckt werden kann. Im Stadtteil Wippingen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan lediglich eine ca. 1,7 ha große Wohnbaufläche im südöstlichen Teil von Wippingen, südlich des Helfensteinwegs ausgewiesen. Diese befindet sich jedoch in Privatbesitz und kann kurz- bis mittelfristig nicht erworben werden.
Belange des Naturschutzes Bei Bebauungsplänen, die nach § 13, 13a und 13b BauGB im vereinfachten Verfahren bzw. im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, entfällt zwar die Pflicht zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung und zur Dokumentation im Umweltbericht sowie einzelner weiterer umweltrechtlicher Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Pflicht, die umweltbezogenen Planungsbelange in den gemeindlichen Abwägungsvorgang einzustellen, bleibt davon allerdings unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die umweltbezogenen Belange wurden in der informellen Umweltprüfung geprüft und in die Begründung eingearbeitet.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die Regelungen zu den Schutzgebieten sind zwingend anzuwenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Regelungen zu den Schutzgebieten wurden im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz sowie der informellen Umweltprüfung geprüft.
Artenschutz Nach den vorgelegten Unterlagen wird derzeit ein naturschutzfachliches Gutachten (Fachbeitrag Artenschutz) erstellt. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung ist im Geltungsbereich mit Vorkommen von feldbewohnenden Vogelarten (Feldlerche) zu rechnen. Dies wird im Rahmen von Kartierungen von April bis Juni geprüft. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG zu verhindern.	Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch einen Fachbeitrag Artenschutz in der Fassung vom 11.09.2020 geprüft. Das im Rahmen der Vorabschätzung erwartete Vorkommen von feldbewohnenden Vogelarten hat sich im Rahmen der Kartierungen nicht bestätigt. Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Derzeit ist mangels artenschutzrechtlicher Prüfung	Der Fachbeitrag Artenschutz wird dem Regierungsprä-

eine Stellungnahme von Seiten der höheren Naturschutzbehörde nicht möglich.	sidium Tübingen im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Prüfung zugesandt.
<u>Biotop</u> Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung den landesweiten Biotopverbund zu beachten haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im vorliegenden Fall ist zu beobachten, dass eine Biotopverbundstruktur mittlerer Standorte gut erkennbar spangenartig den Ortsrand von Blaustein Wippingen umfasst.	Die derzeitige Ausdehnung des Biotopverbunds entspricht seit der Ausweisung des Baugebietes "Im Grund" aus dem Jahr 2010 nicht mehr der Darstellung im Kartendienst der LUBW. Tatsächlich beschränkt sich dieser auf einen schmalen Teilbereich im Westen des Geltungsbereichs mit einer Größe von ca. 0,5 ha. Aufgrund fehlender Strukturen innerhalb des ca. 1,5 ha großen und intensiv bewirtschafteten Plangebietes sowie benachbarter östlicher und südöstlicher Flächen ist ein qualitativ hochwertiger Biotopverbund auch künftig kaum zu erwarten.
Vor etwa zehn Jahren wurde in einen wertigen Teil dieser Struktur (offenbar Grünland mit Streuobst) bereits ein Wohngebiet hineingebaut.	Die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Im Grund" in Anspruch genommene Fläche wurde durch eine ca. 40 m Breite Streuobstwiese naturschutzrechtlich ausgeglichen und erstreckt sich nördlich der beiden Bebauungsplangebiete "Im Grund" und "Im Grund II". Die Ausgleichsfläche verbindet die Feldgehölzstrukturen am nördlichen Ortsrand von Wippingen mit dem Heckensaum im Bereich des landwirtschaftlichen Grundstücks unmittelbar östlich des Geltungsbereichs des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und stellt eine wichtige Verbindung der beiden Lebensräume dar.
Durch die nun geplante „Abrundung" des Siedlungsrandes im Rahmen dieses § 13b Verfahrens würde der verbleibende Verbundkorridor endgültig unterbrochen.	Das Vorhabengebiet befindet sich zum Teil außerhalb des verbliebenen sehr schmalen Verbundkorridors des Biotopverbunds.
Mindestens ist zu verlangen, dass zum Ausgleich eine entsprechende Biotopverbundfläche östlich der geplanten Bebauung hergestellt oder, falls das rechtlich nicht möglich sein sollte, wenigstens planerisch gesichert wird – und zwar hier und nicht irgendwo anders. Ansonsten wäre der unteren Naturschutzbehörde zu empfehlen die Planung zurückzuweisen, da ansonsten die Ziele des landesweiten Biotopverbunds missachtet werden.	Um den Anforderungen einer städtebaulichen Entwicklung und eines durchgängigen Biotopverbundes gerecht zu werden ist eine gemäß Anlage 1 geplante Verschiebung der Biotopverbundfläche geplant. Der geänderte Biotopverbund erstreckt sich daher am künftigen Ortsrand im Bereich der nördlich bestehenden Streuobstwiese sowie des östlich befindlichen Heckensaums und verbindet die angrenzenden Feldgehölzstrukturen.
Im Hinblick auf den Artenschutz wird darum gebeten die höhere Naturschutzbehörde erneut zu beteiligen, sollte sich eine Betroffenheit streng geschützter Arten herausstellen.	Das Regierungspräsidium Tübingen wird im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut angehört und das Artenschutzgutachten mitgesandt.
<u>Belange des Bodenschutz</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden nicht gegeben sei. Dies muss korrigiert werden. Die Bebauung führt durch Versiegelung zum Totalverlust der Böden, die Beeinträchtigung ist damit sehr hoch.	Durch die festgesetzte max. zulässige Grundflächenzahl von 0,4 sowie der bereits teilweise hergestellten Erschließungsstraße ist lediglich von einer Versiegelung von max. 50% des Plangebietes auszugehen. Dementsprechend ist von einer mittleren Wirkung auf das Schutzgut Boden auszugehen. Die Einschätzung einer sehr hohen Beeinträchtigung wird nicht geteilt.
Bezüglich der Innenentwicklung besteht der Eindruck, dass diese noch nicht vollständig ausgeschöpft ist. Die Möglichkeit der Nutzung von Flächen im Innenbereich statt der Inanspruchnahme von neuen Flächen im Außenbereich sollte deshalb noch-	Im Stadtteil Wippingen existieren drei größere Flächen im Innenbereich. Diese befinden sich ausschließlich im Privatbesitz von Landwirten und sind Bestandteil landwirtschaftlicher Hofstellen. Eine Nachverdichtung der Grundstücke scheitert am Erwerb der Grundstücke und

mals geprüft werden.	ist darüber hinaus durch teils vorhandene aktive Tierhaltung stark eingeschränkt.
Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 06.07.2020 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan.	Die Aussagen zur Geologie innerhalb des Plangebietes werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lössführenden Fließerden und Holozänen Abschwemmmassen. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine der Unteren Süßwassermolasse und des Oberen Massenkalks an. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerden ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.	Die Aussagen zur Geologie innerhalb des Plangebietes werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Die Aussagen zur Geologie innerhalb des Plangebietes werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997.2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die Aussagen zur Geologie innerhalb des Plangebietes werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz Zur Planung sind aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer und geowissenschaftlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Grundwasser	

Auf die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet Herrlingen-Dannenäcker, ZV WV Ulmer Alb innerhalb der Zone III/ III A wird in der Begründung zu den Planunterlagen hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet liegt im Verbreitungsbereich der Oberen Oberjura-Massenkalke. Hydrogeologisch stellen die Oberjura-Massenkalke einen verkarstungsfähigen Untergrund (Grundwasserleiter) mit einer überwiegend sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung dar.	Die Aussagen zum Grundwasser innerhalb des Plangebietes werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und ggfs. von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Für Karstgrundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen beitragen kann.	Die Aussagen zum Grundwasser innerhalb des Plangebietes werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Das Plangebiet liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet und ist nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm, Schreiben vom 07.07.2020	
Im Grundsatz bestehen von Seiten der SWU keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bei entsprechender Wirtschaftlichkeit kann das geplante Neubaugebiet mit Erdgas versorgt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Um frühestmögliche Einbeziehung der SWU in weitere Schritte wird gebeten.	Die SWU wird im weiteren Verfahren insbesondere im Zuge der koordinierten Leitungs- und Erschließungsplanung beteiligt und frühzeitig eingebunden.
Polizeipräsidium Ulm, Schreiben vom 09.07.2020	
Das Polizeipräsidium Ulm hat keine Einwände zu den vorgelegten Planunterlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es wird empfohlen, an den Eckgrundstücken freizuhaltende Sichtfelder gemäß RAST 06 zeichnerisch einzufügen.	Die Sichtfelder werden in die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 08.12.2020 aufgenommen.
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen, Schreiben vom 03.09.2020	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt ca. 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden soll. Die Fläche ist nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) überwiegend als Vorrangflur der Stufe I im Hinblick auf die Wirtschaftsfunktionenkarte eingeteilt. Flächen dieser überdurchschnittlichen Qualität müssen nach Vorgabe des MLR für Fremdnutzungen ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dabei räumt die Gemeinde der gewerblichen Entwicklung an dieser Stelle gegenüber der Landwirt-	Im Stadtgebiet Blaustein, insbesondere im Stadtteil Wippingen besteht ein örtlicher Bedarf und eine große

schaft den Vorrang ein. Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben. Selbst wenn diese Fläche bereits seit vielen Jahren als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ändert dies nichts daran, dass diese Fläche der Landwirtschaft fehlen wird.	Nachfrage nach Wohnraum, der kurz- bis mittelfristig ohne Ausweisung neuer Wohngebiete nicht gedeckt werden kann. Flächen zur Nachverdichtung im Innenbereich stehen kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung. Die Gemeinde räumt daher der Wohnnutzung gegenüber der Landwirtschaft den Vorrang ein. Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB aufgestellt.
Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, sodass er dort der Landwirtschaft dienen kann. Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.	Die Stellungnahme wird in die Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 6.15 Bodenschutz aufgenommen.
Weiterhin ist bei am Bebauungsplan angrenzenden Betrieben der Landwirtschaft durch Geruchsschutzgutachten zu überprüfen und zu garantieren, dass der entsprechende Emissionsschutzradius gewahrt bleibt, sodass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrem Bestandsschutz negativ tangiert werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass den Betrieben auch eine Weiterentwicklungsmöglichkeit zugestanden werden muss, der in dem soeben genannten Bestandsschutz wiederzufinden und mitumfasst ist. Sollte das Ergebnis des Gutachtens sein, dass weder die Weiterentwicklungsmöglichkeit noch der bestehende Bestand geschützt wäre bzw. in den Bestandsschutz eingegriffen wird, so muss der Plan so angepasst werden, dass dieser an einem anderen Ort verwirklicht wird, der genau diesen Bestandsschutz beachtet oder so an demselben Ort verändert wird, dass er innerhalb des Rahmens des Bestandsschutzes umgesetzt werden kann.	Auf dem östlich angrenzenden Flurstück 659 befindet sich ein landwirtschaftlich genutztes Wirtschaftsgebäude, das im Jahr 1984 als Maschinenremise genehmigt wurde. Es liegt weder eine faktische Tierhaltung noch eine genehmigte Tierhaltung vor. Eine Überschreitung der Immissionsbelastung von max. 10% Geruchsstundenhäufigkeiten kann somit ausgeschlossen werden. Auf die Erstellung eines Geruchsgutachten wird verzichtet. Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen mit einer genehmigten Tierhaltung bekannt.
Für die direkt angrenzenden Häuser, die innerhalb des neuen Bebauungsplans entstehen sollen, ist dabei zu beachten für den Fall, dass die Gärten/Häuser direkt an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, dass von den Landwirten bestimmte Mindestabstände für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben ist. Die Felder, Äcker und Wiesen müssen von den Landwirten jedoch bis zur Grundstücksgrenze bearbeitet werden können, damit der maximale Ertrag aus	Die östlich angrenzenden Bewirtschaftungsflächen (Flur Nr. 659 und 595) werden durch einen zwischengelagerten 4,0 m breiten landwirtschaftlichen Weg von der künftigen Wohnbebauung separiert und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nicht beeinträchtigt. Lediglich die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf der südlich angrenzenden Bewirtschaftungsfläche (Flur Nr. 609) ist durch die nördlich angrenzenden Grundstücke auf einer Gesamtlänge von ca. 100m leicht eingeschränkt.

dem landwirtschaftlich genutzten Boden erzielt werden kann, um keine Umsatzrückgänge zu erleiden. Es ist bei der Erstellung des Bebauungsplans auf diese Mindestabstände so einzugehen, dass der direkt an dem Bebauungsplan angrenzende Landwirt bzw. Bewirtschafter der entsprechenden Flächen weiterhin die Möglichkeit hat, auch diese an dem Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen Flächen bis zur Grundstücksgrenze ohne Einschränkung bewirtschaften und umtreiben kann.	Es wird auf die o.g. Aussagen verwiesen.
Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann vor allem in diesen Fällen auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).	Es wird auf die o.g. Aussagen verwiesen.
Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Diese hat das BVL aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das bedeutet, dass folgende Mindestabstände bei Pflanzenschutzmittelanwendungen von dem Landwirt einzuhalten sind: in Flächenkulturen: 2 Meter und in Raumkulturen: 5 Meter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern einzuhalten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere - öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens; - Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen.	Bei der Bewirtschaftung der östlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Flur. Nr. 659, 595 sowie 609) handelt es sich um Flächenkulturen, die bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einen Mindestabstand von lediglich 2,0 m erfordern.
Die Mindestabstände sind zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten auch dann zu beachten, wenn sich zum Zeitpunkt der Anwendung dort keine Personen aufhalten. Aufgrund dessen ist darauf zu achten und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten, dass von den Landwirten die Mindestabstände eingehalten werden können und dennoch bis zur Grundstücksgrenze ihre Flächen bewirtschaften können.	Die Mindestabstände zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln von 2,0 m zu den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Flur Nr. 659 und 595) werden durch einen zwischengelagerten 4,0 m breiten landwirtschaftlichen Weg sichergestellt. Lediglich die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf der südlich angrenzenden Bewirtschaftungsfläche (Flur Nr. 609) ist durch die nördlich angrenzenden Grundstücke auf einer Gesamtlänge von ca. 100m beeinträchtigt.
Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schreiben vom 10.08.2020 <u>Anregungen</u> <u>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</u> Brandschutz Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m3 pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.	Die Aussagen zum Brandschutz werden unter Ziffer 6.16 in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.	Die Aussagen zum Brandschutz werden unter Ziffer 6.16 in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.	Die Aussagen zum Brandschutz werden unter Ziffer 6.16 in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.	Die Aussagen zum Brandschutz werden unter Ziffer 6.16 in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.	Die Aussagen zum Brandschutz werden unter Ziffer 6.16 in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.	Die Aussagen zum Brandschutz werden unter Ziffer 6.16 in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
<u>Landwirtschaft</u> Sollen agrarstrukturelle Belange bei der Festlegung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden, wird die analoge Anwendung des § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz empfohlen.	Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist hierfür nicht vorgesehen.
<u>Verkehr und Mobilität</u> <u>Verkehrsbehörde</u> Bei der Ausfahrt aus den Erschließungsstraßen in den Sperberweg sind jeweils die entsprechenden Sichtfelder von 3/30 Meter (30 km/h) oder 3/70 m (50 km/h) einzutragen. Diese sind abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Zuge des Sperberwegs. Die Sichtfelder sind nach den Vorgaben der RASt06 einzutragen. Diese Sichtfelder sind von dauerhaften Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 Metern frei zu halten.	Die Bebauungsplanzeichnung wird um die entsprechenden Sichtfelder gemäß RASt 06 ergänzt und unter den Hinweisen näher beschrieben.
<u>Umwelt- und Arbeitsschutz</u> <u>Boden- und Grundwasserschutz</u> Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, zu erhalten. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind humoser Ober- und Unterboden getrennt abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und so früh als möglich entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen.	Der Bebauungsplan beinhaltet einen Hinweis zum Bodenschutz. Die Begründung wird darüber hinaus um einen Hinweis zum Bodenschutz entsprechend der Stellungnahme ergänzt.
Der Bodenaushub ist möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder eignet sich dieser	Die Begründung wird um einen Hinweis zum Bodenschutz entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

nicht zum Massenausgleich (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. Wenn überschüssiges Bodenmaterial anfällt und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden soll, ist folgendes zu beachten: Soll anfallender Bodenaushub auf landwirtschaftlich genutzten Flächen über 500 m² aufgebracht werden, ist hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst und Naturschutz, zu beantragen.	Die Begründung wird um einen Hinweis zum Bodenschutz entsprechend der Stellungnahme ergänzt.
Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.	Die Begründung wird um einen Hinweis zum Bodenschutz entsprechend der Stellungnahme ergänzt.
<u>Hinweise</u> <u>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</u> Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 b BauGB sind gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist deshalb im Wege der Berichtigung anzupassen, damit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.	Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst.
<u>Landwirtschaft</u> Der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine Fläche von ca. 1,4 ha entzogen. Das Ackerland ist nach seiner Wirtschaftsfunktion in die Vorrangstufe II (mittlere landbauliche Eignung) der Flurbilanz Baden-Württemberg eingeteilt.	
Östlich des Plangebiets befinden sich auf dem Flurstück mit der Nummer 659 landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Nebenanlagen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür kein baurechtlicher Bestandschutz zum Beispiel für das Halten von Tieren vorliegt.	Auf dem östlich angrenzenden Flurstück 659 befindet sich ein landwirtschaftlich genutztes Wirtschaftsgebäude, das im Jahr 1984 als Maschinenremise genehmigt wurde.
Im Sinne des § 1 Abs. 1 BImSchG ist für das Plangebiet, die Einhaltung der Immissionsbelastung von maximal 10% Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr zu prüfen. Der Fachdienst Landwirtschaft bittet um Übermittlung der notwendigen baurechtlichen Daten, die für eine Abschätzung der Immissionsbelastung erforderlich sind. Diese Daten kann der Fachdienst Bauen zur Verfügung stellen. Eine abschließende Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen Situation ist nach Klärung der Immissionsbelastung im Plangebiet möglich.	Es liegt weder eine faktische Tierhaltung noch eine genehmigte Tierhaltung vor. Eine Überschreitung der Immissionsbelastung von max. 10% Geruchsstundenhäufigkeiten kann somit ausgeschlossen werden.
An das Wohngebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung entstehen Geruchs-, Staub-, und Lärmimmissionen, die sporadisch zu Belästigungen führen können (zum Beispiel durch Beweidung, dem Ausbringen von Gülle).	Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis wonach Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen sowie Erschütterungen im Plangebiet zu dulden sind.
<u>Forst, Naturschutz</u> <u>Naturschutz</u> Das Gebiet befindet sich im Kernraum des Biotopverbundes „mittlere Standorte“. Nach §21 (4) BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch lang-	Die derzeitige Ausdehnung des Biotopverbunds entspricht seit der Ausweisung des Baugebietes Im Grund aus dem Jahr 2010 nicht mehr der Darstellung im Kartendienst der LUBW. Tatsächlich beschränkt sie sich auf einen schmalen Teilbereich im Westen des Geltungsbereichs mit einer Größe von ca. 0,5 ha. Aufgrund fehlender Strukturen innerhalb des ca. 1,5 ha

fristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die Kernzone wurde bereits vor ca. 10 Jahren durch ein Wohngebiet überbaut. Der nun von der Planung betroffene Kernraum ist durch die Gemeinde, als Planungsträger, in die Abwägung miteinzubeziehen. Von der Bebauung der Kernzone sollte Abstand genommen, da der verbliebene Verbundkorridor durch die geplante Bebauung endgültig zerstört wird.	großen und intensiv bewirtschafteten Plangebietes sowie benachbarter östlicher und südöstlicher Flächen ist ein qualitativ hochwertiger Biotopverbund auch künftig kaum zu erwarten. Die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Im Grund" in Anspruch genommene Fläche wurde durch eine ca. 40 m Breite Streuobstwiese naturschutzrechtlich ausgeglichen und erstreckt sich nördlich der beiden Bebauungsplangebiete "Im Grund" und "Im Grund II". Die Ausgleichsfläche verbindet die Feldgehölzstrukturen am nördlichen Ortsrand von Wippingen mit dem Heckensaum im Bereich des landwirtschaftlichen Grundstücks unmittelbar östlich des Geltungsbereichs des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und stellt eine wichtige Verbindung der beiden Lebensräume dar. Das Vorhabengebiet befindet sich zum Teil außerhalb des verbliebenen sehr schmalen Verbundkorridors des Biotopverbunds.
Wenn im Rahmen der Abwägung dennoch in den Kernraum eingegriffen wird, sollte dieser Eingriff an anderer Stelle ausgeglichen werden.	Um den Anforderungen einer städtebaulichen Entwicklung und eines durchgängigen Biotopverbundes gerecht zu werden ist eine gemäß Anlage 1 geplante Verschiebung der Biotopverbundfläche geplant. Der geänderte Biotopverbund erstreckt sich daher am künftigen Ortsrand im Bereich der nördlich bestehenden Streuobstwiese sowie des östlich befindlichen Heckensaums und verbindet die angrenzenden Feldgehölzstrukturen.
Die untere Naturschutzbehörde bittet um die Vorlage des Abwägungsprotokolls.	Die Beschlussvorlage inkl. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zugesandt.
Der Artenschutz ist zu berücksichtigen und abzuprüfen um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Wie in Punkt 6.8 Artenschutzprüfung (sAP) auf der Seite 8 der Begründung beschrieben wird ein Artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Dieses ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bis zur Vorlage des Artenschutzberichtes ist keine abschließende Stellungnahme möglich.	Das fertiggestellte Artenschutzgutachten wird im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zugesandt.
<u>Umwelt- und Arbeitsschutz</u> <u>Boden- und Grundwasserschutz</u> Der Standort liegt innerhalb eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes. Nach den Ausführungen im „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg ist der Bau einer Erdwärmesonde an diesem Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt.	Die Aussage wird unter Ziffer 6.9 in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Der Anschluss der Wasserversorgung an das bestehende Wasserleitungsnetz hat gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 zu erfolgen. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass Wasser unter dem Druck zu liefern ist, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Im Zusammenhang „Bereitstellung von Löschwasser durch	Der Hinweis zur Infrastrukturversorgung unter Ziffer 6.17 der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

die öffentliche Trinkwasserversorgung“ wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen. Kommunales Abwasser An das bestehende Abwassernetz werden zusätzliche Flächen angeschlossen. Es ist zu überprüfen, ob die bestehenden Abwasseranlagen ausreichend dimensioniert sind.	Eine Kapazitätsprüfung des bestehenden Abwassernetzes wird im Zuge der Erschließungsplanung geprüft.
Immissionsschutz Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen) ist der LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom 28.08.2013 - aktualisiert am 24.03.2020 - zu beachten. Stationäre Geräte oder deren nach außen gerichtete Komponenten dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Geräte müssen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik aufgestellt und betrieben werden. Für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist der Betreiber verantwortlich.	Die Aussage zu stationären Geräten und deren Emissionen wird in die Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 6.10 Immissionsschutz aufgenommen.
Vermessung Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl innerhalb des Bebauungsplangebietes, als auch bei den angrenzenden Flurstücken teilweise Flurstücknummern fehlen. Im Gebiet selbst fehlt im jetzigen Bestand im nördlichen Teil die Flurstücknummer 641.	Die Bebauungsplanzeichnung wurde überprüft, fehlende Flurstücksnummern konnten weder innerhalb des Geltungsbereichs noch außerhalb festgestellt werden. Flurstücknummer 641 ist im nördlichen Teil der Planzeichnung vorhanden.

4. Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans

Aufgrund der vorgebrachten Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden die folgenden Ergänzungen gegenüber dem Bebauungsplanvorentwurf mit Stand vom 12.05.2020 vorgenommen:

- Ergänzung einer Fläche für Versorgungsanlagen im Osten des Geltungsbereichs
- Darstellung der Sichtdreiecke gemäß der RASt 06 in der Planzeichnung
- Änderung der Grundstücksaufteilung im Nordosten des Geltungsbereichs
- Ergänzung einer Festsetzung zum Hochwasserschutz
- Ergänzung des Hinweises zum Niederschlagswasser
- Ergänzung eines Hinweises zum Grundwasser in der Begründung zum Bebauungsplan
- Ergänzung eines Hinweises zur Geologie in der Begründung zum Bebauungsplan
- Ergänzung eines Hinweises zum Bodenschutz in der Begründung zum Bebauungsplan
- Ergänzung eines Hinweises zum Brandschutz und der Löschwasserversorgung in der Begründung zum Bebauungsplan
- Ergänzung eines Hinweises zum Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	Ansatz Finanz-planung 2021 des Haushalts 2020 (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
Kostenstelle: 511000 Kostenträger: 51100000	Verfügbarer Haushalts-ansatz 215.000	0	8415,8 Euro (Planung Zint & Häußler) Bodengutachten ca. 5000€	-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	2020	2021	2022	-

Anmerkungen zur Finanzierung:
Zur Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro für Stadtplanung Zint & Häußler, Neu-Ulm für ein Honorar von 32.987 € beauftragt.
Im Haushaltsjahr 2020 sind Kosten von ca. 24.571 € für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes angefallen.
Im Haushaltsjahr 2021 fallen noch Kosten von ca. 274.000 € für den Grunderwerb von Flurstück 609 + 610, die Ausarbeitung des B-Plans und die Planung der Erschließung durch IB Wassermüller sowie ein Bodengutachten an.
In den Folgejahren sind noch die Erschließungskosten und die Vermessungskosten von insgesamt ca. 1.4 Mio € in Abhängigkeit von der Haushaltslage zu finanzieren.

Externe Fachleute: Büro für Stadtplanung Zint & Häußler, Neu-Ulm

Verfasser

Marlene
Dietl-Berchtold
Fachbereich 3.1
Bauamt

Beteiligte Ämter

Sandra Pianezzola
Amtsleiterin
Bauamt

Jürgen Oettinger
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen

1. Entwurf Planzeichnung, auf Din A4, mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
2. Entwurf Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 26.01.2021
3. Fachbeitrag Artenschutz, Büro für Landschaftsplanung, Dr. Andreas Schuler, 11.09.2020
4. Geänderte Biotopverbundfläche

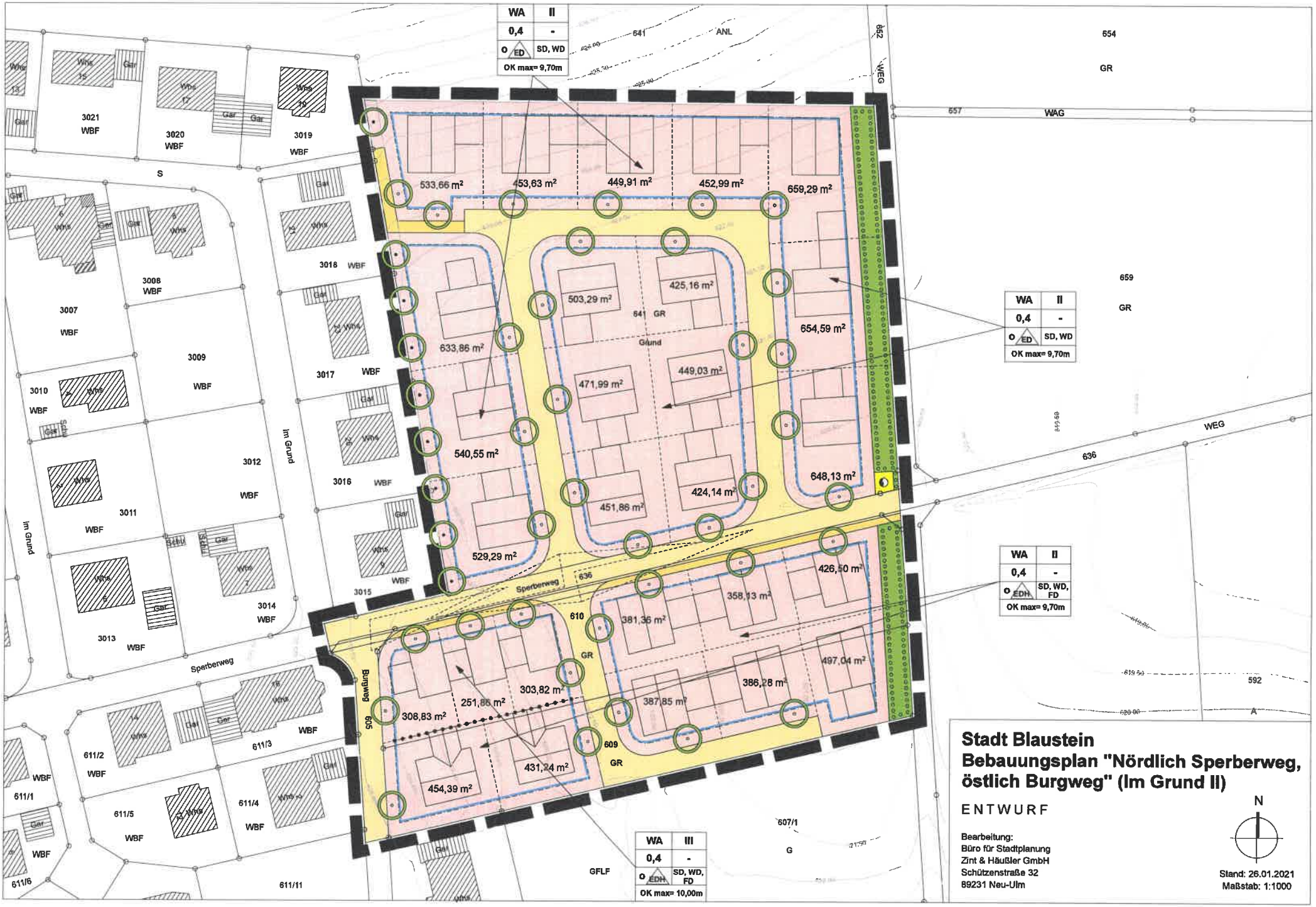

Stadt Blaustein
Bebauungsplan "Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg" (Im Grund II)

ENTWURF

Bearbeitung:
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

N

Stand: 26.01.2021
Maßstab: 1:1000

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg" (Im Grund II)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO - BW)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1. **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1. Zulässig sind:
- Wohngebäude
- Nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

1.1.1.2. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- Schank- und Speisewirtschaften

1.1.1.3. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1. **0,4** max. zulässige Grundflächenzahl

1.2.2. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.2.3. **z.B. OK max. = 9,70 m** relative Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.3.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugeordneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.

1.3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. **o** offene Bauweise

1.3.2.

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1.3.3.

Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. Baugrenze

1.4.2. Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen als Grenzgaragen zulässig. Eine Grenzbebauung von Garagen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

1.4.3. Die der Ver- und Entsorgung dienenden, untergeordneten Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerätehütten zum Abstellen von Gartengeräten sind bis zu einer Grundfläche von max. 8 m² und einer Gesamthöhe von 2,5 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen.

1.5. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.5.1. Es dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen pro Wohngebäude errichtet werden. Dabei bilden Doppelhaushälften und ein Reihenhausgebäude jeweils ein Wohngebäude.

1.6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.6.1. öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.6.2. öffentlicher Gehweg

1.7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

1.7.1. Fläche für Versorgungsanlagen

1.7.1.1. Elektrizität

1.8. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

1.8.1. Begrenzung der Bodenversiegelung:
Plätze, Wege und ebenerdige Stellplätze der Privatgrundstücke sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpfasterstein, Pflaster in Splittbett etc.) zu versehen.

1.8.2. Begrünung von Dächern:
Flachdächer der Nebengebäude, Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.

1.8.3. Erhalt von Bäumen

1.8.3.1. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, pflegen und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.

1.9. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

1.9.1. 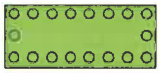 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß Artenlisten

1.9.1.1 Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Bäume der Artenliste 1 und 2 und 4 sowie Sträucher der Artenliste 5 zu pflanzen. (Pflanzabstand: 1 Strauch pro 2,5 m² Pflanzgebotsfläche und 2 Bäume der Artenlisten 1 und 2 je Grundstück). Das Planzgebot darf nicht durch bauliche Anlagen genutzt bzw. überbaut werden.

1.9.2 Die Freiflächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 250 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum oder ein Obstbaum gemäß Artenliste 1, 2 und 4 zu pflanzen.

1.9.3. Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.

1.9.4. Anzupflanzende Bäume

1.9.4.1. An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte Bäume der Artenliste 3 zu pflanzen.

1.9.4.2. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume darf dabei nicht unterschritten werden.

1.10. ARTENLISTEN

Artenliste 1 - Großbäume
Pflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm, 3xv.

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Ulmus glabra	- Bergulme
Salix alba	- Silberweide
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Artenliste 2 - Mittel- und Kleinbäume 7 - 20m
Pflanzgröße: Hochstamm, StU 12-14 cm.

Acer campestre	- Feldahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Betula pendula	- Hängebirke
Malus sylvestris	- Holzapfel
Populus tremula	- Zitterpappel, Espe
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Pyrus pyraster	- Wildbirne
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Artenliste 3 - Bäume Straßenraum
Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm, 3xv.

<u>Großbäume 20 - 40m</u>

Tilia tomentosa 'Brabant'	- Silberlinde
Tilia x europaea 'Pallida'	- Kaiserlinde

<u>Mittelgroße Bäume 12/15 - 20m</u>

Acer campestre 'Elsrijk'	- Feldahorn
Acer platanoides 'Cleveland', 'Columnare', 'Globosum', 'Allershausen'	- Spitzahorn in Sorten
Alnus x spaethii	- Purpurerle
Carpinus betulus 'Fastigiata'	- Pyramiden Hainbuche
Corylus colurna	- Baumhasel
Gleditsia triacanthos 'Shademaster', 'Skyline'	- Dornenlose Gleditschie
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	- Stadtbirne
Robinia pseudoacacia 'Sandraudiga', 'Umbraculifera'	- Robinie
Sorbus intermedia 'Brouwers'	- Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata 'Greenspire'	- Amerikanische Stadtlinde

Artenliste 4 - Obstbäume
Pflanzgröße: Hochstamm, StU 10-12 cm.

regionale Obstbaumsorten

Artenliste 5 - Sträucher
Pflanzqualität: Höhe 100-150 cm, 2xv.

Cornus sanguinea	- Gemeiner Hartriegel
Cornus mas	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Haselnuss
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Saalweide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

1.11. FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

1.11.1. Die Baugrundstücke inkl. der geplanten Gebäude sind vor wild abfließendem Niederschlagswasser aus den nördlich und südlich angrenzenden Außeneinzugsgebieten zu schützen.
Hierzu ist entlang der nördlichen und südlichen Grenze des Plangebietes, innerhalb der privaten Grundstücksflächen vorrangig eine durchgängige Entwässerungsmulde oder vergleichbare Maßnahmen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

1.12. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

1.12.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

V1: Baufeldfreimachung:
Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Abräumen des Oberbodens) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums sind die Fläche durch einen Fachkundigen auf Brutvögel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufeldfreimachung zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

1.13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.13.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs.7BauGB)

1.13.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Zahl der Vollgeschoße, max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen)
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

1.14. NUTZUNGSSCHABLONE

WA	**II**
0,4	**-**
o ED	**SD, WD, FD**
OK max= 9,70m	

Art der baul. Nutzung	Anzahl Vollgeschosse (Höchstmaß)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform
Höhe der baulichen Anlagen (Höchstgrenze)	

Füllschema der Nutzungsschablone

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
§ 74 LBO BADEN-WÜRTTEMBERG

2.1. FASSADENGESTALTUNG

2.1.1. Eine besonders auffällige, das Orts- und Landschaftsbild sowie die Grünordnung störende Gestaltung und Farbgebung ist unzulässig.

2.2. DACHGESTALTUNG

2.2.1. SD Satteldach

2.2.2. WD Walmdach

2.2.3. FD Flachdach

2.2.4. Bei Sattel- und Walmdächer ist eine Dachneigung von 25° - 45° zulässig. Für unter geordnete Nebengebäude, Garagen und Carports sind Flachdächer zulässig.

2.2.5. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Sie sind in der gleichen Neigung wie die Dachflächen auszubilden.

2.2.6. Dachaufbauten in Form von Schleppgauben und Satteldachgauben sind zulässig. Unterschiedliche Formen von Dachgauben dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gebäude errichtet werden. Die Dachaufbauten einschließlich Dachfenster müssen einen Mindetsabstand von 1,0 m zur Außenkante der Giebelmauer aufweisen.

2.3. PKW STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN

2.3.1. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

2.4. FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

2.4.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg als Grünflächen anzulegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

2.4.2. Sie sind landschaftsgärtnerisch mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 und 2 sowie Stauden zu bepflanzen oder als Rasenfläche auszugestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

2.4.3. Kies-, Schotter und sonstige Materialschüttungen sind nicht zulässig.

2.4.4. Geländeveränderungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und möglichst im gewachsenen Boden zu gestalten. Aufschüttungen. Abgrabungen und Stützmauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Stützmauern sind ausschließlich als Trockenmauern auszuführen.

2.5. EINFRIEDUNGEN

2.5.1. Einfriedungen sind kleintiergängig und ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.

2.6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

2.6.1. Ordnungswidrig handelt nach § 75 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 zuwiderhandelt.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1. WASSERSCHUTZGEBIET NR. 212 "HERRLINGEN-DANNENÄCKER"

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 212 "Herrlingen-Dannenäcker", ZV WV Ulmer Alb innerhalb der Zone III / III A mit der amtlichen Wasserschutzgebietsnummer 425.212 gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz. Die hierfür gültige Schutzgebietsverordnung vom 03.12.2003 ist zu beachten.

4. HINWEISE

4.1. 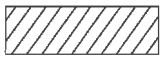 bestehende Bebauung

4.2. Bebauungsvorschlag

4.3. 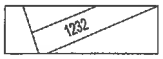

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

4.4. 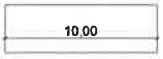

Maßangaben in Metern

4.5. Vorschlag Grundstücksgrenzen

4.6. 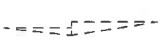 Sichtfelder gemäß RASt 06

4.6.1. Die Sichtfelder sind von dauerhaften Sichtbehinderungen zwischen 0,8 und 2,5 Metern frei zu halten.

4.7. NIEDERSCHLAGSWASSER

Das Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen ist getrennt zu fassen und in den Regenwasserkanal im Straßenbereich abzuleiten.
Das gesammelte Wasser wird in den östlich des Plangebietes verlaufenden Wassergraben eingeleitet und fließt von dort bis zum Regenrückhaltebecken Wippingen.
Sickerschächte und Rigolen zur unmittelbaren Einleitung in den Untergrund sind nicht zulässig. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist in den Bauplänen darzustellen.
Eine Ableitung des sauberen Oberflächenwassers in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. Die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, das DWA-Arbeitsblatt A 138 sind bei der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten.
Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung sollte auf Dach-, und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei verzichtet werden.

4.8. HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

4.9 BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Es ist auf einen fachgerechten Abtrag und eine Wiederverwertung des Oberbodens zu achten. Die Lagerung des Oberbodens soll in Mieten von max. 2 Metern erfolgen. Bei Lagerung von länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung vorzusehen. Die DIN 19731 ist anzuwenden.

4.10. AUSHUBARBEITEN

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt wie z.B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches, ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis sofort zu benachrichtigen.

4.11. VORBELASTUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

Das Plangebiet schließt an den von landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen geprägten Ortsrand an. Das zulässige Maß an Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen und Erschütterungen im Plangebiet sind zu dulden.

Stadt Blaustein

Bebauungsplan
"Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg"
(Im Grund II), Gemarkung Wippingen

A. Begründung zum Bebauungsplan mit informellem Umweltbericht

E N T W U R F

Neu-Ulm, 26.01.2021

Bearbeitung:
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH

A. Begründung zum Bebauungsplan

1. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Ulm ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Verfahrensdurchführung nach § 13b BauGB als Berichtigung an die geänderten Darstellungen anzupassen.

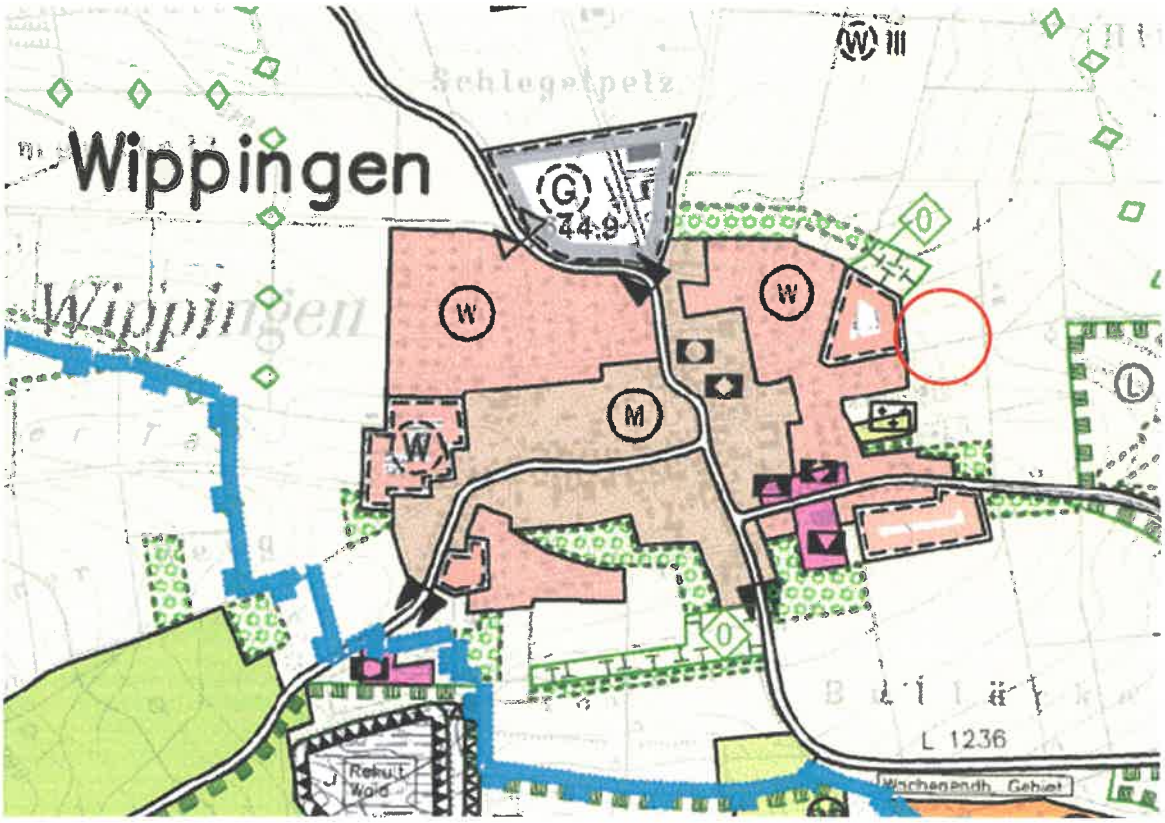

Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan

2. Anlass und Ziel der Planung

Im Ortsteil Wippingen besteht ein örtlicher Bedarf und eine Nachfrage nach Wohnraum, der derzeit nicht gedeckt werden kann.

Zur Deckung des Bedarfs ist am östlichen Ortsrand von Wippingen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen.

Hierzu wurde im Dezember letzten Jahres bereits der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Planungsrecht. Nordwestlich grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan "Grund" aus dem Jahr 2008 sowie dessen 1. Änderung aus dem Jahr 2010 an.

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde im Frühjahr 2020 ein städtebaulicher Rahmenplan zur Entwicklung des Plangebietes sowie der südlich angrenzenden Flurstücke 607/1 und 606 erstellt. Dieses städtebauliche Konzept bildet die Grundlage des Bebauungsplanes. Der im Rahmenplan dargestellte Bereich südlich des Bebauungsplangebietes soll entsprechend des örtlichen Bedarfs als künftiger separater Bauabschnitt realisiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 609, 610 sowie Teilflächen der Flurstücke 605 (Burgweg), 636 (Sperberweg) sowie 641 der Gemarkung Wippingen und weist eine Gesamtgröße von 15.160 m² auf.

3. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Blausteiner Stadtteils Wippingen in leichter Hanglage. Das Vorhabengebiet wird durch die Fortführung des Sperberweges als Feldweg in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert und wird beidseitig intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Die Topografie des Geltungsbereichs steigt vom Feldweg ausgehend nach Süden und Norden an.

Das nähere nordöstliche Umfeld des Geltungsbereichs ist durch ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, mit Maschinen/ Geräteschuppen, mehreren kleineren Schuppen sowie einem Nutzgarten geprägt welches zum Ortsrand sowie nach Süden durch eine einreihige ca. 10 m hohe Nadelbaumpflanzung intensiv eingegrünt ist.

Südöstlich des Plangebietes, entlang des Feldweges Richtung Herrlingen - Birkebene kommt ein ebenfalls durch Bäume und Sträucher eingegrüntes Regenüberlaufbecken sowie ein Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4.25.105 "Blaustein" zum Liegen.

Nördlich des Vorhabengebietes schließt eine dreireihige Streuobstwiese an und stellt den naturschutzrechtlichen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes "Grund" aus dem Jahr 2008 dar.

Die verbleibenden Flächen im Südosten werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Unmittelbar südwestlich des Geltungsbereichs grenzt ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus, der Burgweg und der Friedhof von Wippingen an das Plangebiet an. Die ehemals auf dem Flurstück Nr. 607/1 befindlichen Gewächshäuser wurden zwischenzeitlich abgerissen.

Den westlichen Abschluss des Bebauungsplangebietes bildet die Wohnbebauung des bebauten Ortsrands von Wippingen.

Die Umgebungsbebauung ist weitestgehend homogen und durch die 1-2 geschossige Einfamilienhausbebauung mit Satteldachausprägung entlang des Sperberweges geprägt.

4. Städtebauliche Konzeption und Entwicklung des Plangebietes

Dem Bebauungsplan liegt ein städtebauliches Konzept (Rahmenplan) aus dem Frühjahr 2020 zugrunde. Im Rahmenplan ist auf den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen bis zum Kleingartengrundstück auf Flurstück Nr. 604 eine Wohnentwicklung vorgesehen.

Die ergänzende Wohnbebauung soll entsprechend des örtlichen Bedarfs in 2 Bauabschnitten realisiert werden.

Die geplante Entwicklung innerhalb des 1. Bauabschnitts im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sieht nördlich des Sperberweges eine Fortführung der westlich angrenzenden Einfamilienhausbebauung mit 16 Baugrundstücken vor.

Im südlichen Teilbereich soll innerhalb eines großen zusammenhängenden Baufensters eine abwechslungsreiche Bebauung mit Hausgruppen, Doppelhäusern oder Einzelhäusern entsprechend des örtlichen Bedarfs ermöglicht werden.

Die vorgesehene Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der umliegenden Bestandsbebauung und wird mit Ausnahme des Eckgrundstücks Burgweg/ Sperberweg einheitlich

für das Plangebiet auf zwei Vollgeschosse und einer max. zulässigen Höhe von 9,70 m begrenzt.

Innerhalb des o.g. Eckgrundstücks ist aufgrund der schmalen Grundstückszuschnitte eine Bebauung mit 3 Vollgeschoßen und einer max. zulässigen Höhe von 10,00 m zulässig.

Die Erschließung des Plangebietes wird über den Burgweg sowie den Sperberweg, dessen Ausbau auf 5,50m vorgesehen ist, sichergestellt. Die interne Erschließung ist über eine Ringerschließung nach Norden sowie eine vorübergehend als Sackgasse ausgebildete Stichstraße nach Süden geplant.

Die fußläufige Wegeverbindung zu den angrenzenden Wohnquartieren "Grund" sowie des Eichhornwegs im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird fortgeführt.

Der Bedarf an Kinderspielflächen ist durch den öffentlichen Spielplatz im westlich angrenzenden Gebiet bereits ausreichend gedeckt.

Die Entwässerung des Niederschlagwassers erfolgt in das Regenrückhaltebecken Wippingen, auf dem Flurstück 520 der Gemarkung Wippingen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Blaustein.

In einem zweiten Bauabschnitt, der die drei südlich angrenzenden Flurstücke umfassen soll, ist eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge vorgesehen.

5. Art der Verfahrensbetreuung

Die Planung wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Entsprechend § 13b BauGB kann ein Bebauungsplan mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen, die an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB bzw. vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen werden.

Mögliche Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter wurden im Rahmen der informellen Umweltprüfung und der ergänzenden Fachgutachten geprüft. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter wurde nicht festgestellt.

6. Planinhalt

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der vorgesehenen Entwicklung im westlichen Teil des Geltungsbereichs als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässige Anlagen:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgelegt, dass die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften als auch die unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen (kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke) zum Schutz der im allgemeinen Wohngebiet vorrangigen Wohnnutzung, unzulässig sind.

Die ausgeschlossenen Nutzungen und Anlagen erfolgen aufgrund der zu erwartenden Störungen und sind daher mit der Entwicklung dieses Wohnquartiers nicht vereinbar.

Für diese Nutzungen sind im Ortskern von Wippingen bzw. im Stadtgebiet Blaustein besser geeignete Standorte vorhanden bzw. die entsprechenden Einrichtungen bestehen bereits in ausreichendem Umfang. Der Gebietscharakter als allgemeines Wohngebiet bleibt trotz der aufgeführten Einschränkungen gewahrt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die zulässige Zahl der Vollgeschosse und die Gebäudehöhe, jeweils als Höchstmaß bestimmt.

Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung orientieren sich an der Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO und werden auf den Wert 0,4 festgesetzt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit Ausnahme des Eckgrundstücks Burgweg/ Sperberweg einheitlich für das Plangebiet auf zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Innerhalb des o.g. Eckgrundstücks ist aufgrund der schmalen Grundstückszuschnitte eine Bebauung mit 3 Vollgeschoßen zulässig.

Die Dachgestaltung erlaubt im nördlichen Teil des Plangebietes lediglich eine Ausgestaltung als Sattel- oder Walmdach. Im südlichen Teil sind darüber hinaus Flachdächer zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird über die max. zulässige Gebäudeoberkante (OK) als Höchstgrenze festgelegt und als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte der maßgeblichen Außenwand der baulichen Anlagen.

Die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird mit Ausnahme des Eckgrundstücks Burgweg/ Sperberweg auf 9,7 m festgesetzt. Um eine dreigeschoßige Bebauung mit Flachdach zu ermöglichen ist eine Bebauung des Eckgrundstücks mit 10,0 m zulässig.

Mit diesen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird erreicht, dass sich die Bebauung des Plangebietes in die vorhandene Struktur und Gestaltung der angrenzenden Bebauung einfügt und dennoch genügend Spielraum zur Realisierung von nachfrageorientierten sowie zukunftsweisenden Haustypen und Wohnformen besteht.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise festgelegt.

Grenzgaragen sind mit Ausnahme der Flächen entlang öffentlicher Verkehrsflächen zulässig.

6.4 Verkehrserschließung

Die übergeordnete verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Sammelstraße "Sperberweg", die innerhalb des Plangebietes derzeit bereits als 4,5 m breiter asphaltierter landwirtschaftlicher Weg das Plangebiet durchquert und im Zuge der Erschließungsarbeiten auf 5,00 m Breite und einseitigem, südlich verlaufenden Gehweg mit einer Breite von 1,50m ausgebaut wird.

Im Vorfeld des verbindlichen Bauleitplanverfahrens wurde für den Geltungsbereich sowie für die beiden südlich angrenzenden Flurstücke Nr. 607/1 und 606 ein städtebaulicher Rahmenplan erstellt.

Die Konzeption sieht eine Entwicklung des Gebietes in zwei Bauabschnitten entsprechend des örtlichen Bedarfs vor.

Die interne Erschließung des südlichen Teils ist bis zur Fertigstellung des 2. Bauabschnittes ohne Wendemöglichkeit als 5,50 m breite Sackgasse vorgesehen.

Die Erschließung der nördlichen Baugrundstücke wird über eine 5,50 m breite Ringerschließung sichergestellt.

Eine fußläufige Wegeverbindung zu den angrenzenden Wohnquartieren "Grund" sowie des Eichhornwegs ist im nördlichen Teil des Geltungsbereichs gegeben.

6.5 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Sicherung der Einbindung in das Landschaftsbild sowie der Durchgrünung innerhalb des Plangebietes wird eine Grünordnungskonzeption aufgestellt und in den Bebauungsplan integriert. Im Rahmen der Grünordnung sind folgende Festsetzungen für das Plangebiet vorgesehen:

Dachbegrünung
Zur Verringerung des Regenwasserabflusses sind Flachdächer der Nebengebäude und Garagen ausnahmslos extensiv mit einer Mindestsubstratstärke von 10 cm zu begrünen.

Erhalt von Bäumen
Der festgesetzten Bestandsbäume entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes dienen der Durchgrünung des Gebietes und sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gemäß Artenliste 1 in der Größe 18/20 zu ersetzen.

Anpflanzen von Bäumen
Darüber hinaus sind an den durch Planzeichen festgesetzten Standorten straßenbegleitende Baumpflanzungen gemäß Artenliste zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) können die Standorte geringfügig verschoben werden. Festgesetzte Baumstandorte können auf die Gesamtanzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

Die Bäume übernehmen eine wichtige städtebaulich-gestalterische, das Kleinklima regulierende Funktion, die die Eingriffe in Natur und Landschaft minimieren sollen.

Begrenzung der Bodenversiegelung
Plätze, Wege und ebenerdige Stellplätze der Wohnbauflächen sowie der Gemeinbedarfsfläche sind mit versickerungsfähigen Belägen (Rasenpflasterstein, Pflaster in Splittbett etc.) zu versehen.

6.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Entsprechend § 13b BauGB kann ein Bebauungsplan mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen, die an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a BauGB aufgestellt werden.

Von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB bzw. vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB kann daher abgesehen werden.

Mögliche Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter wurden im Rahmen der informellen Umweltprüfung und der ergänzenden Fachgutachten geprüft. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter wurde nicht festgestellt.

6.7 Informelle Umweltprüfung

Umweltauswirkungen der Planung
UVPG
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Schutzgebiete
Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 212 "Herrlingen-Dannenäcker", ZV WV Ulmer Alb innerhalb der Zone III/ III A mit der amtlichen Wasserschutzgebietsnummer 425.212.

Weitere ausgewiesene Schutzgebiete innerhalb des Planungsgebietes liegen nicht vor.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete bezgl. Flora und Fauna sind das westlich verlaufende Landschaftsschutzgebiet Blaustein (4.25.105) dessen Ausläufer sich bis zu einem Abstand von ca. 150 m an das Plangebiet erstrecken. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zahlreiche Offenlandbiotope, größtenteils Feldgehölze.

Darüber hinaus befinden sich weitere zahlreiche Schutzgebiete entlang des ca. 600 m westlich gelegenen Lautertals und des ca. 800 m südlich gelegenen Blautals (FFH Gebiet: Blau und Kleine Lauter, Landschaftsschutzgebiet Blaustein, Naturschutzgebiet Kleines Lautertal und Arnegger Ried, Waldschutzgebiet Kleines Lautertal, Vogelschutzgebiet Täler der Mittleren Flächenalb, sowie zahlreiche kartierte Biotope).

Eine Beeinträchtigung der dortigen Schutzzwecke kann aufgrund der unterschiedlichen Lebensraumpotentiale und der zwischengelagerten Flächen und Funktionen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit
Aufgrund des bereits derzeit bebauten Umfeldes, in der Wohngebietsrandlage von Wippingen, kommt es durch die geplante Wohnbebauung zu keiner Beeinträchtigung von gesunden Wohnverhältnissen der umliegenden Bebauung sowie der Neubebauung selbst.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Die Vorhabenfläche ist derzeit bereits stark anthropogen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Eine Prüfung auf Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurde im Rahmen eines Artenschutzgutachtens in der Fassung vom 11.09.2020 geprüft.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreiräumung die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatschG nicht verletzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche
Durch die Inanspruchnahme der Grundstücke zu Wohnbauzwecken werden der Landwirtschaft dauerhaft unversiegelte Flächen entzogen. Durch die bereits teilweise hergestellte Erschließungsstraße "Sperberweg" fällt die künftige Flächeninanspruchnahme geringer aus als an alternativen Standorten.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht erkennbar.

Schutzgut Boden
Die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs führt zu einer vollständigen Versiegelung von Freiflächen im Bereich der Gebäude, der Stellplätze und privaten Wege sowie der Erschließungsstraßen. Durch die festgesetzte max. zulässige Grundflächenzahl von 0,4 sowie der teilweise bereits hergestellten Erschließungsstraße ist von einer mittleren Wirkung auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser
Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Plangebiet werden im Bereich der Wohnbebauung sowie der Erschließungsstraße zusätzliche Flächen versiegelt, was eine verminderte Rückhaltung des natürlichen Regenwasserabflusses zur Folge hat. Die getroffene Festsetzung zur Begrünung der Flachdächer sowie die Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bewirkt einen verzögerten Regenwasser-

abfluss und verhindert wesentliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima
Das Plangebiet ist als Freilandklimatop in Ortsrandlage einzustufen. Das Plangebiet grenzt im Osten und Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Eine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr benachbarter Kaltluftentstehungsgebiete ist nicht erkennbar.

Die geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme lässt keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und Landschaftsbild
Im Plangebiet befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht.

Das Orts- und Landschaftsbild ist im unmittelbaren Umfeld bereits anthropogen durch die Wohnbebauung des Wippinger Ortsrandes vorbelastet. Eine wirkungsvolle Ortsrandeingrünung des bisherigen Ortsrandes existiert derzeit nicht.

Die Verschiebung des Ortsrandes nach Osten wird durch eine Ortsrandeingrünung minimiert. Im Nordosten besteht darüber hinaus bereits eine Eingrünung des Plangebietes durch eine ca. 120 m lange und ca. 10 m hohe einreihige Nadelgehölz Pflanzung.

Die strukturreichen Flächen mit zahlreichen Offenlandbiotopen bestehend aus Feldgehölzgruppen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden nicht negativ tangiert.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht gegeben.

Kultur- und Sachgüter
Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht nachgewiesen, weshalb es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b aufgeführten Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete bestehen ebenfalls nicht.

6.8 Artenschutzprüfung (sAP)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein naturschutzfachliches Gutachten (Fachbeitrag Artenschutz) in der Fassung vom 11.09.2020 erstellt.

Im Zuge der Begehungen wurden im Geltungsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten, Reptilien, Säugetiere (insb. Fledermäuse) sowie weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Schmetterlinge, Libellen, Käfer etc.) festgestellt oder können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Vögel wurde eine verarmte Siedlungsrand-Avizönose festgestellt. Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze fehlen. Die Artenzusammensetzung der Gebäude und Gehölze am Untersuchungsrand weisen eine unterdurchschnittlich artenreiche Avifauna auf. Es sind ausschließlich häufigere und wenig anspruchsvolle Siedlungsarten festgestellt worden. Mit Feldsperling, Goldammer und Haussperling stehen drei Arten auf der Vorwarnliste, die Arten sind aber nicht betroffen.

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatschG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung) nicht verletzt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

6.9 Wasserschutzgebiet Nr. 212 "Herrlingen-Dannenäcker"

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 212 "Herrlingen-Dannenäcker", ZV WV Ulmer Alb innerhalb der Zone III/ III A mit der amtlichen Wasserschutzgebietsnummer

425.212 gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz. Die hierfür gültige Schutzgebietsverordnung vom 03.12.2003 ist zu beachten.

Nach den Ausführungen im „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden" des Umweltministeriums Baden-Württemberg ist der Bau einer Erdwärmesonde an diesem Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt.

6.10 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen) ist der LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom 28.08.2013 - aktualisiert am 24.03.2020 - zu beachten.

Stationäre Geräte oder deren nach außen gerichtete Komponenten dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Geräte müssen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik aufgestellt und betrieben werden. Für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist der Betreiber verantwortlich.

6.11 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit einem vertretbaren Aufwand und schadlos möglich ist. Im Bereich des Plangebietes steht ein Vorfluter zur Einleitung des Niederschlagswassers zur Verfügung.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird getrennt gesammelt und in den Mischwasserkanal im Sperberweg eingeleitet. Das Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen wird über geplante Regenwasserkanäle getrennt gesammelt. Das so gesammelte Niederschlagswasser wird in den östlich des Plangebietes verlaufenden Entwässerungsgraben eingeleitet.

Die Bauherren im Baugebiet haben auf eine strikte Trennung des Schmutz- und Niederschlagswasser zu achten. Es darf kein Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor die Anschlüsse durch eine Berauchung zu prüfen. Sollten Fehlanschlüsse festgestellt werden sind diese unverzüglich zu beseitigen bzw. werden kostenpflichtig von der Stadt Blaustein beseitigt. Sickerschächte und Rigolen zur unmittelbaren Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund sind nicht zulässig.

Die Arbeitshilfen für den Umgang mit Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg und das DWA Arbeitsblatt A 138 sind bei der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten.

Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung ist auf Dach- und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei zu verzichten.

6.12 Hochwasserschutz

Aus dem Außeneinzugsgebiet nördlich und südlich der geplanten Bebauung fließen große Mengen von Niederschlagswasser regelmäßig in das Plangebiet. Damit die zukünftige Bebauung vor Überflutung gesichert wird, ist entlang der nördlichen und südlichen Grenze des Plangebietes, innerhalb der privaten Grundstücksflächen vorrangig eine durchgängige Entwässerungsmulde herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Das anfallende Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen wird dadurch nach Osten abgeleitet. Die Entwässerungsmulde oder vergleichbare Maßnahmen werden im Rahmen der Erschließung des Plangebietes durch die Stadt Blaustein hergestellt und ist von den

Grundstückseigentümern auf Privatgrund zu dulden und dauerhaft zu unterhalten. Muss die Entwässerungsmulde im Zuge der Außenanlagenplanung entfernt oder zugeschüttet werden, ist diese oder eine vergleichbare bauliche Anlage mit derselben Wirkung vom Bauherrn wiederherzustellen (z.B. Stützwand, Aufschüttung etc.)

6.13 Grundwasser - Hydrogeologie

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsbereich der Oberen Oberjura-Massenkalke. Hydrogeologisch stellen die Oberjura-Massenkalke einen verkarstungsfähigen Untergrund (Grundwasserleiter) mit einer überwiegend sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung dar.

Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und ggfs. von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Für Karstgrundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen beitragen kann.

6.14 Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von lössführenden Fließerden und holozänen Abschwemmmassen. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine der Unteren Süßwassermolasse und des Oberen Massenkalks an.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der lössführenden Fließerden ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997.2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6.15 Bodenschutz

Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, zu erhalten. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind humoser Ober- und Unterboden getrennt abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und so früh als möglich entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen.

Der Bodenaushub ist möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Fallen zu große Mengen Bodenaus-

hub an oder eignet sich dieser nicht zum Massenausgleich (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Es wird dabei vom Kreisbauernverband beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, sodass er dort der Landwirtschaft dienen kann.

Wenn überschüssiges Bodenmaterial anfällt und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden soll, ist folgendes zu beachten: Soll anfallender Bodenaushub auf landwirtschaftlich genutzten Flächen über 500 m² aufgebracht werden, ist hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst und Naturschutz, zu beantragen.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.

6.16 Brandschutz - Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m3 pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.

Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.

Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.

6.17 Infrastrukturversorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser-, Abwasser, Strom, Internet) des Plangebiets wird über die Verlängerung der bestehenden Leitungen sichergestellt.

Der Anschluss der Wasserversorgung an das bestehende Wasserleitungsnetz hat gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 zu erfolgen. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass Wasser unter dem Druck zu liefern ist, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Im Zusammenhang „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen.

6.18 Biotopverbund

Die derzeitige Ausdehnung des Biotopverbunds entspricht seit der Ausweisung des Baugebietes "Im Grund" aus dem Jahr 2010 (Abb. 2 schwarze Umrandung) nicht mehr der Darstellung im Kartendienst der LUBW. Tatsächlich beschränkt sich dieser auf einen schmalen Teilbereich im Westen des Geltungsbereichs mit einer Größe von ca. 0,5 ha.

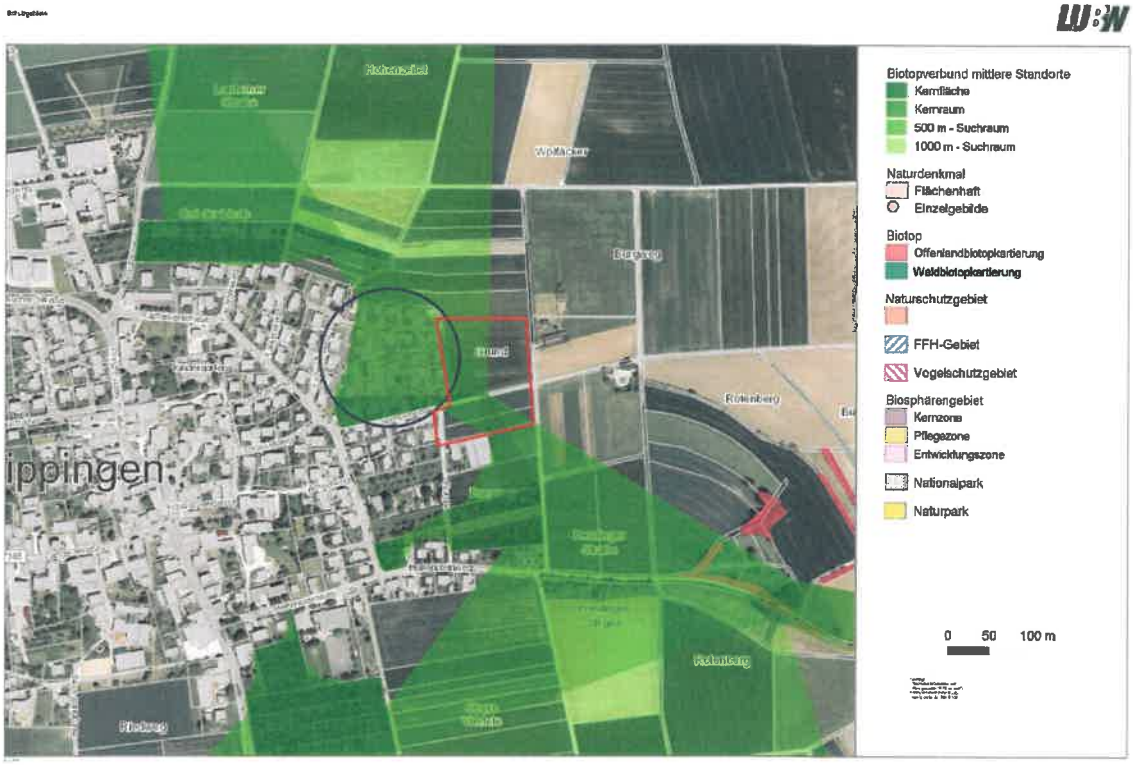

Abbildung 2: Biotopverbund gemäß LUBW

Aufgrund fehlender Strukturen innerhalb des ca. 1,5 ha großen und intensiv bewirtschafteten Plangebietes sowie benachbarter östlicher und südöstlicher Flächen ist ein qualitativ hochwertiger Biotopverbund auch künftig kaum zu erwarten.

Die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Im Grund" in Anspruch genommene Fläche wurde durch eine ca. 40 m Breite Streuobstwiese naturschutzrechtlich ausgeglichen und erstreckt sich nördlich der beiden Bebauungsplangebiete "Im Grund" und "Im Grund II". Die Ausgleichsfläche verbindet die Feldgehölzstrukturen am nördlichen Ortsrand von Wippingen mit dem Heckensaum im Bereich des landwirtschaftlichen Grundstücks unmittelbar östlich des Geltungsbereichs des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und stellt eine wichtige Verbindung der beiden Lebensräume dar.

Das Vorhabengebiet befindet sich zum Teil außerhalb des verbliebenen sehr schmalen Verbundkorridors des Biotopverbunds.

Um den Anforderungen einer städtebaulichen Entwicklung und eines durchgängigen Biotopverbundes gerecht zu werden ist eine gemäß Abbildung 3 geplante Verschiebung der Biotopverbundfläche vorgesehen. Der geänderte Biotopverbund erstreckt sich daher am künftigen Ortsrand im Bereich der nördlich bestehenden Streuobstwiese sowie des östlich befindlichen Heckensaums und verbindet die angrenzenden Feldgehölzstrukturen.

Abbildung 3: geplante Änderung des Biotopverbunds

6.19 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherstellung der gestalterischen Zielsetzungen im Plangebiet werden örtliche Bauvorschriften festgesetzt. Die Gestaltungsanforderungen werden für die Dachgestaltung, für die Freiflächen - und Einfriedung definiert. Zusätzlich wird eine Festsetzung hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten gemäß § 75 LBO getroffen.

7.0 Flächenangaben

7.1 Flächenbilanz

Gesamt Fläche Geltungsbereich		15.160 m²	(100,0 %)
davon:	Wohnbauflächen	12.469 m²	(82,2 %)
	davon Pflanzgebote	600 m²	
	Öffentliche Verkehrsfläche	2.674 m²	(17,7 %)
	davon Gehwege	223 m²	
	Flächen für Versorgungsanlagen	17 m²	(0,1 %)

7.2 Kosten

Der Stadt Blaustein entstehen die Kosten für den Bebauungsplan.

Anlage 3

Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan „Sperberweg“ Blaustein Wippingen

11.09.2020

Auftraggeber:
Büro für Stadtplanung,
Zint + Häußler GmbH
89231 Neu-Ulm

Auftragnehmer:

DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

Bearbeitung:
Dr. Andreas Schuler

1 Einleitung 3
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 3
1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung 3
2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben 4
2.1 Gesetzliche Grundlagen 4
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG 5
3 Methodik 10
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen 10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 11
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 11
5.1 Vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung 11
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 11
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 11
6.1 Pflanzenarten 11
6.2 Tierarten 11
6.2.1 Säugetiere 11
6.2.2 Vögel 12
6.2.1 Reptilien 14
6.2.2 Weitere Arten 14
7 Fazit 14
8 Zitierte und weiterführende Literatur 15

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz umfasst den Geltungsbereich und den daran angrenzenden Wirkraum von bis zu 100m im Offenland (Kulissenwirkung Feldlerche). Die Lage des Untersuchungsgebietes ist aus Abb. 1 ersichtlich.

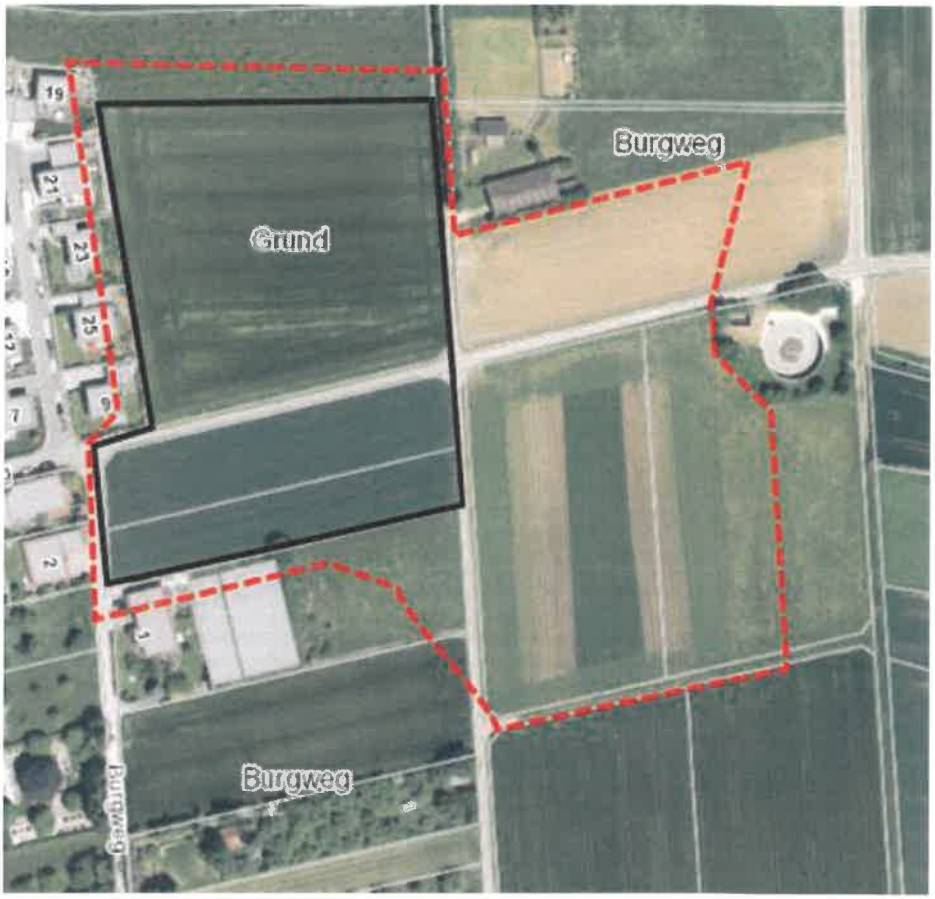

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes: Untersuchungsgebiet=rote gestichelte Linie, schwarze Linie=Vorhabensfläche (Luftbildquelle: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de)

1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung

Das Vorhabensgebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen. Außerdem sind im erweiterten Untersuchungsgebiet verschiedene Grünlandflächen, die zum Teil mit Obstbäumen bestanden sind, vorhanden. Ferner ist der Siedlungsrand Teil des Untersuchungsgebietes, auch dort stehen weitere Gehölze.

Das Plangebiet soll städtebaulich neu gegliedert werden. Es ist Wohnbebauung vorgesehen (s. Abb. 2).

Abb. 2: Vorhabensplanung (Zint & Häußler 2020)

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert am 15.8.17
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Letzte Änderung 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013)

- Richtlinie (2009/147/EG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL). Letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.Mai 2013.

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. 2Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen", Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen", Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff „Störungen" umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 "Flughafen Münster/Osnabrück", AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II" AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen", Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen" und für den Begriff der „lokalen Population" auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum", Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen", ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal" ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen", AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert", AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes

dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG. Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion." (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen", AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte" bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte" betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena", Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena", AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund", AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert", AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert", Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen", Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena", Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena", Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007„revisibeles Recht; Straßenplanung", Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibeles Recht; Straßenplanung", Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung" kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation" spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen"

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebsschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen", AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert", AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen" (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von Ortsbegehungen 2020 erstellt. Es wurden Vögel und Reptilien untersucht. Eine relevante Betroffenheit anderer Artengruppen (Amphibien, Fledermäuse, Haselmaus) kann aufgrund der Habitatstruktur und der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Brutvögel:
Es fanden fünf morgendliche Begehungen (20.3.20, 12.4.20, 27.4.20, 12.5.20, 8.6.20) statt. Die Vogelkartierung und Auswertung erfolgte nach Südbeck et al. (2005).

Reptilien:
Für die Felderhebungen der Reptilien (insbesondere Zauneidechse) wurde eine habitatbezogene Vorauswahl getroffen. Der Schwerpunkt der Untersuchungen wurde auf die bevorzugten Habitate der Reptilien gelegt, beispielsweise die südostexponierte Mauer entlang des bestehenden Siedlungsrandes.
Auf das Auslegen von Attraktoren wurde aufgrund der Siedlungsnähe (Verlust, Zerstörung) verzichtet. Die Begehungen zu den Reptilien fanden unter der Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster in der tageszeitlichen bzw. jahreszeitlichen Aktivität statt und erfolgten an folgenden fünf Geländeterminen: 27.4.20, 12.5.20, 8.6.20, 09.7.20, 31.7.20.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Inanspruchnahme der Fläche ist der Verlust von Lebensräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, grundsätzlich nicht auszuschließen.
Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungsrandlage und der geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen, Erschütterungen sowie den Menschen- und Verkehrsbewegungen ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es entstehen neue Baukörper. Relevante Wirkungen wie Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen sowie eine Veränderung des Mikroklimas können aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungsrandlage und der nur geringen Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Übergeordnete Leitstrukturen für Fledermäuse sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebes statt. Relevante Wirkungen, wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Siedlungsflächen im direkten Umfeld und die allenfalls geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind entsprechend des aktuellen Untersuchungsstandes folgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

- V1: Baufeldfreimachung: Freiräumen des Baufeldes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums ist die Fläche durch einen Fachkundigen auf Brutvögel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufeldfreimachung zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

6.2 Tierarten

6.2.1 Säugetiere

Fledermäuse:

Die direkt betroffenen Flächen weisen keine Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse (Gebäude, Bäume mit Höhlen und Spalten) potentiell geeignet wären. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten ist daher ausgeschlossen. Eine indirekte Betroffenheit

von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, eine Tötung und eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung am Siedlungsrand auszuschließen (vgl. Abschnitt 4).

6.2.2 Vögel

Bestand
Als Brutvögel wurde eine verarmte Siedlungsrand-Avizönose festgestellt. Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze fehlen. Die Artenzusammensetzung der Gebäude und Gehölze am Untersuchungsrand weisen eine unterdurchschnittlich artenreiche Avifauna auf. Es sind ausschließlich häufige und wenig anspruchsvolle Siedlungsarten festgestellt worden. Mit Feldsperling, Goldammer und Haussperling stehen drei Arten auf der Vorwarnliste, die Arten sind aber nicht betroffen.

Tab. 2: Brutvogelliste: RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I Anhang I. Nistplatztreue (BMU 2011): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Arten		**Kürzel Abb.**	**Nesttreue** (BMU 2011)	**Gefährdung**		**Schutz**	
Dt. Name	**Wiss. Name**			**RL BW**	**RL BRD**	**BNat SchG**	**VSR**
Amsel	*Turdus merula*	A	1-2			b	
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	1			b	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bl	3			b	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	2			b	
Feldsperling	*Passer montanus*	Fs	0-2	V	V	b	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	2	V	V	b	
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	1-2			b	
Haussperling	*Passer domesticus*	H	2	V	V	b	
Kohlmeise	*Parus major*	Km	2			b	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	2			b	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zz	2			b	

Abb. 3: Bestand Brutvögel

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren"

Eine Tötung von Vögeln als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da Vogelbruten auf der Baufläche nicht vorhanden sind. Durch die Vermeidungsmaßnahme wird zudem verhindert, dass Vögel betroffen sind, die sich in der Zwischenzeit auf der Fläche potentiell angesiedelt haben.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzen oder töten nicht.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung ist das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung"

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungslage ausgeschlossen (s. Abschnitt 4).

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"

Eine Zerstörung von Vogelnestern ist auszuschließen, da Vogelbruten auf der Baufläche nicht vorhanden sind. Durch die Vermeidungsmaßnahme wird zudem verhindert, dass Nester betroffen sind, die in der Zwischenzeit auf der Fläche gebaut wurden.

➢ **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung ist das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.1 Reptilien

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, wurden nicht festgestellt. Eine Prüfung der Artengruppe entfällt damit.

6.2.2 Weitere Arten

Individuen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Schmetterlinge, Libellen, Käfer etc.) können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Arten entfällt damit.

7 Fazit

➢ **Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt.**

➢ **Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG sowie der Prüfung auf eine Verschlechterung der Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht erforderlich.**

Aufgestellt:

11.09.2020

A. Schuler

Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz

8 Zitierte und weiterführende Literatur

Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen

Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart.

Braunger & Wörtz Architekten: Neubau Adolph-Kolping-Platz 5

Meschede, A. & B.-U. Rudolph [Bearb.] (2004): Fledermäuse in Bayern. - 411 S., Stuttgart.

Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.

HMUKLV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 - Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 861 S.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.

Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Zint (2020): B-Plan Sperberweg.

Zahn, A. (o. Jahr): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Koordinierungsstelle für Fledermäuse Südbayern.

Anlage 4 Geänderter Biotopverbund

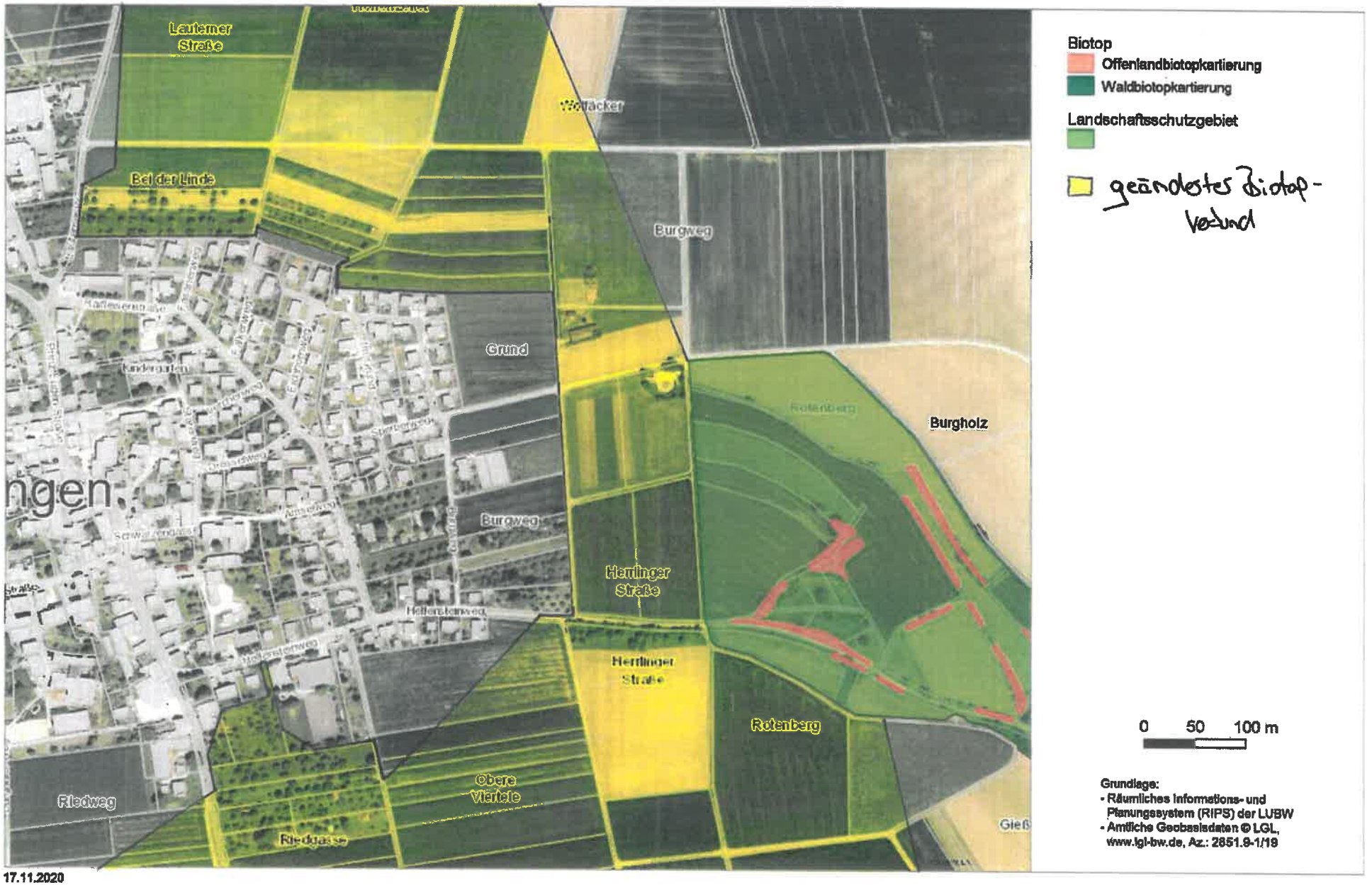

17.11.2020